

# Asymmetrischer Kampf

Die ehemaligen DDR-Flüchtlinge und ihre nicht legitimierte Einbeziehung in die Rentenüberleitung

Von Jürgen V. Holdefleiß

## Der Konflikt

Die deutsch-deutsche Flüchtlingsgeneration prangert seit mehreren Legislaturperioden die mißbräuchliche Unterstellung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge unter die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR an. Die „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ (IEDF) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anwendung des Rentenüberleitungsgesetzes zu Lasten der in der alten Bundesrepublik Deutschland integrierten DDR-Altübersiedler als Mißbrauch dieses Gesetzes zu entlarven und die Wiederherstellung des verletzten Rechts einzufordern.

Die Bundesregierung behauptet, das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) biete das Instrumentarium zur Bewertung sämtlicher Erwerbsbiographien, die in der DDR abgeleistet wurden. Das RÜG richte sich angeblich an alle(!) Personen mit DDR-Erwerbsbiographien, auch an jene, die in der Zeit der deutschen Teilung die DDR verlassen haben und im Rechtsraum der alten Bundesrepublik eingegliedert worden sind.

Für diese Behauptung gibt es keine gesetzgeberische Legitimation. Die Behauptung hat sich statt dessen als ein von der Bundesregierung verwaltetes Dogma verselbständigt. Die Bundesregierung konterkariert den Willen des für den Beitritt der DDR zuständigen 12. Bundestages, indem sie die ehemaligen DDR-Flüchtlinge rückwirkend dem Rechtsraum der beigetretenen DDR ausliefert.

Das vom 12. Bundestag verabschiedete Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) ist ausschließlich an die Versicherten des Beitrittsgebietes adressiert.

Es handelt sich um einen asymmetrischen Kampf, den die IEDF zu führen hat. Auf der einen Seite die Bundesregierung, deren „Rentenexperten“ als die personifizierte Kompetenz gehandelt werden. Auf der anderen Seite die IEDF als gemeinnütziger Verein, der sich aus einfachen Bürgern zusammensetzt. Der Vorstand der IEDF allerdings ist auf-

grund des intensiven Studiums der einschlägigen Dokumente inzwischen sehr gut informiert und kann anhand der amtlichen Dokumente den Mißbrauch des RÜG zu Lasten der DDR-Altübersiedler belegen.

Der Bundestag akzeptiert mit selbstverleugender Selbstverständlichkeit die Doktrin der Exekutive und wird damit seiner Eigenschaft als Gesetzgeber nicht gerecht.

Die einschlägigen amtlichen Dokumente weisen aus, daß die Adressierung des Rentenüberleitungsgesetzes eindeutig und ausschließlich an die damals aktuellen Versicherten des Beitrittsgebietes gerichtet ist.

Für die Nachweisführung ist es erforderlich, den einschlägigen amtlichen Dokumenten zur Rentenüberleitung zu folgen, um der Rechtsbeugung auf die Spur zu kommen. Das soll im folgenden geschehen. Dazu bedarf es (leider) ein wenig Geduld.

## Die rechtsstaatliche Grundlage der Rentenüberleitung

Mit Vertrag vom 31.08.1990 zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland waren die Auflösung der DDR, deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland und damit die Herstellung der deutschen Einheit beschlossen worden.

In Befolgung des Einigungsvertrages wurde das Rechtssystem der aufzulösenden DDR folgerichtig dem Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland eingefügt. Der Einigungsvertrag legte die Grundsätze der Umsetzung fest.

Mit Art. 30(5) war der gesamtdeutsche Gesetzgeber beauftragt worden, das deutsche Rentenrecht auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Diesem Auftrag ist der 12. Bundestag als für den Beitritt der DDR zuständiger Gesetzgeber nachgekommen.

Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Realisierung des Gesetzgebungsprozesses als eine gesamtdeutsche Aufgabe wahr-

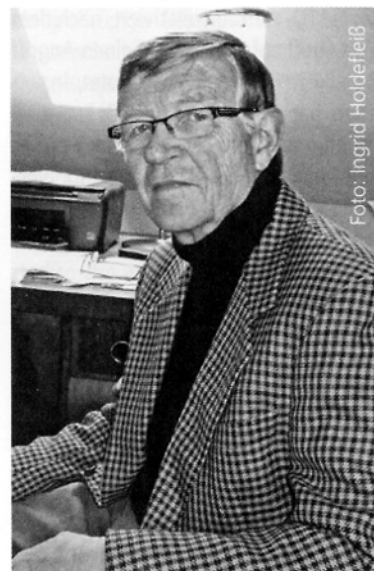


Foto: Ingrid Holdefleiß

Der Autor, Jürgen V. Holdefleiß.

genommen wurde. Der 12. Bundestag setzte sich aus Abgeordneten aus den alten und den neuen Bundesländern zusammen. Auch die Exekutive war gesamtdeutsch besetzt.

Das deutsche Rentenrecht war vom 11. Bundestag im Dezember 1989, also noch bevor eine Wiedervereinigung überhaupt denkbar war, mit dem Rentenreformgesetz – grundlegend überarbeitet, teilweise novelliert und vereinheitlicht – verabschiedet worden. Es sollte schrittweise bis 1992 in Kraft treten, was auch mit der Bezeichnung Rentenreformgesetz 1992 (RRG '92) zum Ausdruck gebracht wird.

Der 12. Bundestag verfügte mit dem RRG '92 genau über das Modell, um dem Auftrag des Einigungsvertrages Art. 30(5) nachzukommen. Entbehrliche Texte entfielen, neu erforderliche Texte wurden eingefügt. Das RÜG ist im Prinzip das Ergebnis der Anpassung des RRG '92 an die Bedingungen des Beitritts der DDR.

## Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) im Vollzug der Aufgabenstellung aus Art. 30(5) Einigungsvertrag

Der damals zuständige Bundesminister Norbert Blüm gab in einem Brief vom 22.05.1991 an das Bundeskanzleramt

den ausschlaggebenden Hinweis, wer die Adressaten des vorzubereitenden Gesetzes sein werden. Das Schreiben war gerichtet an den Chef des Bundeskanzleramtes, an die Bundesministerkollegen, an den Chef des Bundespräsidialamtes, an den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, an den Präsidenten des Bundesrechnungshofes. Also ein Dokument von erheblichem Gewicht.

Zwei Monate später wurde das Rentenüberleitungsgesetz vom 12. Bundestag nach einer denkwürdigen und eindrucksvollen Aussprache mit übergroßer Mehrheit verabschiedet. Der Typus „DDR-Altübersiedler“ fand keinerlei Erwähnung.

### *Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (SGB VI § 256a) – Wessen Beitragszeiten?*

Norbert Blüm hatte geschrieben: „Vorrangiges Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, daß alle Berechtigten in den neuen Bundesländern [Hervorheb. v. Autor] ab 1992 eine auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhalten.“ (Abb. 1)

Wer also sind die Adressaten der Rentenüberleitung? Die Berechtigten in den neuen Bundesländern! Da ist kein Ermessensspielraum für eine Adreßerweiterung in Richtung DDR-Altübersiedler gegeben. Der Bundesminister befindet sich hier im Einklang mit den Unterzeichnern des Einigungsvertrages.

Art. 1 RÜG ist – wie es auch im RRG '92 der Fall ist – das Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). In SGB VI § 256a wird das Prinzip der Berücksichtigung von Beitragszeiten von Versicherten beschrieben, die beim Wirksamwerden des Beitritts bei der Sozialversicherung der DDR versichert waren.

Die Kasseler Kommentare (das Standardwerk des Sozialrechts) geben dem geeigneten Leser eine Verständnishilfe mit auf den Weg, indem sie diese Zeiten als „Zeiten, die in die Versicherungslast der DDR fallen“, beschreiben. Die ehemaligen DDR-Flüchtlinge aber waren zu dieser Zeit Angehörige der (west-)deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Deren Zeiten fielen keineswegs unter die Versicherungslast der DDR.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt regelmäßig die „Übersicht über das Sozialrecht“ he-

raus. In der Ausgabe 2006 (3. Auflage) wird unter Ziffer 388 ausgeführt: „Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-

ser Artikel trifft keinesfalls auf Personen wie DDR-Altübersiedler zu, da er auf Vorschriften des Beitrittsgebietes fokussiert. Hier liegt allerdings der Schlüssel für den Mißbrauch des sogenannten

Vorrangiges Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, daß alle Berechtigten in den neuen Bundesländern ab 1992 eine auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhalten. Angesichts des zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Zeitrahmens wäre der Gesetzgeber überfordert, wenn Grundsatzfragen, die bei den Beratungen über die Rentenreform 1992 eingehend beraten und in einem breiten Konsens entschieden worden sind, im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung erneut zur Diskussion gestellt würden.

- 2 -

Abb. 1: Aus dem Brief des Bundesministers Norbert Blüm vom 22.05.1991 an das Bundeskanzleramt.

deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übersiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt....

Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.“ (Abb. 2) Das heißt eindeutig, daß es bei den DDR-Altübersiedlern beim FRG bleibt.

Es ist grotesk: Zwei Abteilungen innerhalb des BMAS und zwei diametral entgegengesetzte, sich gegenseitig ausschließende Auffassungen bezüglich eines klaren Sachverhaltes.

### *Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge (SGB VI § 259a)*

Art. 30(5) Einigungsvertrag hatte vom Gesetzgeber auch verlangt, daß das RÜG eine Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge enthalten solle.

Danach sollte für Personen, deren Rente vor 1995 beginnt, eine Regelung gefunden werden, die zu einer Rente führt, mindestens in Höhe des Betrages, der sich aus dem (bis zum 30.06.1990) im Beitrittsgebiet geltenden DDR-Recht errechnet.

Bereits hier ein klares Indiz, daß diese Regelung keinesfalls für Personen in Frage kommen soll, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR ihre Rentenansprüche und -anwartschaften gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesrepublik hatten.

Dieser Forderung ist der Gesetzgeber mit Art. 2 RÜG „Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes“ gerecht geworden. Die-

„Vertrauensschutzparagraphen“ SGB VI § 259a.

In dem o. g. Schreiben hat der Bundesminister Norbert Blüm auch etwas zur Verfahrensweise bei der Konzipierung des RÜG ausgesagt: „Angesichts des zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Zeitrahmens wäre der Gesetzgeber überfordert, wenn Grundsatzfragen, die bei den Beratungen über die Rentenreform 1992 eingehend beraten und in breitem Konsens entschieden worden sind, im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung erneut zur Diskussion gestellt würden.“ [Hervorheb. v. Autor] (Abb. 1) Das war ein kluger Rat. Der Beitritt der DDR zum Grundgesetz mußte sehr zügig vonstatten gehen. Darüber waren sich alle politischen Akteure einig. Man war es den Bürgern in den neuen Bundesländern schuldig; also keine grundsätzlichen neuen Dispute.

»»

### **Fremdrentenrecht**

388 Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übersiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt. Das Fremdrentenrecht ging ursprünglich vom Entschädigungsprinzip aus, d. h. die Rentenversicherung trat danach für den Verlust der im Herkunftsgebiet erworbenen Versorgungsanwartschaften grundsätzlich nur in dem Umfang und der Höhe der Leistungen ein, wie Ansprüche in der früheren Heimat erworben waren. 1959 wurde das Entschädigungsprinzip vom Eingliederungsprinzip abgelöst. Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Abb. 2: Aus der „Übersicht über das Sozialrecht“, Ziffer 388.

## Grundsätze der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer

614 Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde das Rentenrecht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992, das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, zum gleichen Zeitpunkt auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Damit ist am 1. Januar 1992 das im SGB VI geregelte Rentenrecht gleichzeitig in den alten und neuen Bundesländern in Kraft getreten. In das SGB VI wurden für die neuen Bundesländer dort spezielle Übergangsregelungen aufgenommen, wo rentenrelevante Lebenssachverhalte in die Regelungssystematik des Gesetzes einzubinden waren, die im Rentensystem der ehemaligen DDR eine völlig andere Einordnung erfahren hatten.

615 Durch Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war vorgegeben, dass Angehörige rentennaher Jahrgänge Renten nach dem Recht der ehemaligen DDR erhalten sollen, wenn sich nach diesem Recht eine höhere Rente als die nach dem SGB VI berechnete Rente ergibt oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht, nicht aber nach dem SGB VI bestanden hätte. Mit Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes wurde diese Vorgabe des Einigungsvertrages umgesetzt, indem dort umfassend die Regelungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR aufgenommen wurden.

Abb. 3: Aus der „Übersicht über das Sozialrecht“, Ziffern 614, 615.

Man konnte sich mit gutem Gewissen auf den breiten Konsens berufen, der im RRG '92 seinen Niederschlag gefunden hatte. Dort war in Art. 15 § 17 die Geltung des Fremdretenrechts für DDR-Übersiedler noch einmal ausdrücklich festgeschrieben.

Die Übersicht über das Sozialrecht formuliert in Ziffer 615 den Sinn des Art. 2 RÜG wie folgt: „Durch Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war vorgegeben, daß Angehörige rentennaher Jahrgänge Renten nach dem Recht der ehemaligen DDR erhalten sollen, wenn sich nach diesem Recht eine höhere Rente als die nach dem SGB VI berechnete Rente ergibt oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht, nicht aber nach dem SGB VI bestanden hätte. Mit Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes wurde diese Vorgabe des Einigungsvertrages umgesetzt, indem dort umfassend die Regelungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR aufgenommen wurden.“ (Abb. 3)

Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts. Die durch den Einigungsvertrag und das Renten-Überleitungsgesetz geschaffenen Leistungsverbesserungen bleiben also in vollem Umfang erhalten, kommen den Berechtigten aber schneller zugute.

Abb. 4: Aus der Bundesdrucksache 12/4810, S. 20.

Personen wie die DDR-Altübersiedler, die schon längst dem Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet sind, sollen nach dem Beitritt der DDR mit Regelungen des DDR-Rentenrechts versorgt werden? Absurd.

Der Text gibt nur einen Sinn, wenn er auf Versicherte des Beitrittsgebietes zielt.

In Art. 2 RÜG § 1 ist bestimmt, daß der Anspruchsberechtigte seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hat. Warum die Autoren des Gesetzestextes dieses Kriterium aufgenommen haben, ist nicht ersichtlich, denn der Wohnsitz im Beitrittsgebiet ist für diesen Personenkreis die Regel.

Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Versicherte des Beitrittsgebietes die durchlässig gewordene innerdeutsche Grenze genutzt hatten und einen Wohnsitz in der alten Bundesrepublik nachweisen konnten. Diese Personen waren durch Art. 2 RÜG § 1 von der Übergangsregelung formal ausgeschlossen. Diese „Lücke“ hat man mit Art. 1 RÜG § 259a (Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996) geschlossen. Er gilt für Personen, auf die Art. 2 RÜG zutreffen würde, wenn sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hätten. Sie haben in den alten Bundesländern ihren Wohnsitz. Mit § 259a ist geregelt, daß sie eine Rente nach den Vorschriften des Fremdretenrechts erhalten.

*Vertrauensschutzparagraph  
(SGB VI § 259a, Fassung 1993) –  
Wessen Vertrauen?*

Die BfA, Vorgängerin der DRV Bund, forderte zu Art. 1 RÜG § 259a vom Gesetzgeber eine Verwaltungsvereinfachung. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RüErg-G) von 1993 trägt der 12. Bundestag dieser Forderung Rechnung.

Art. 1 RÜG § 259a erhält eine neue Fassung, indem das Kriterium der Rentennähe verändert wird. Es kommt nun nicht mehr auf den Beginn der Rente an, sondern auf den Geburtsjahrgang. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Es verbleibt bei der Adressierung „Angehörige der Sozialversicherung des Beitrittsgebietes“.

Aus „Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996“ wird nun „Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937“.

In der Bundestagsdrucksache 12/4810, S. 19–20 und S. 24 bis 25 wird dieser Schritt begründet.

Insbesondere heißt es: „Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts. Die durch den Einigungsvertrag und das Renten-Überleitungsgesetz geschaffenen Leistungsverbesserungen bleiben also in vollem Umfang erhalten, kommen den Berechtigten aber schneller zugute.“ (Abb. 4)

Keine Änderung des materiellen Rechts! Folglich ist mit dem RüErg-G auch keine Änderung der Bestimmung (Adressierung) verbunden.

Der Art. 1 RÜG § 259a wird von der Bundesregierung als „Vertrauensschutzparagraph“ bezeichnet, um die von ihr gewollte Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in die Rentenüberleitung zu begründen. Man will suggerieren, daß dieser Paragraph auf DDR-Altübersiedler zielen würde, die den Geburtsjahrgängen vor 1937 angehören. Angeblich würde deren Vertrauen auf eine Rente nach dem Fremdretenrecht geschützt, während die jüngeren Jahrgänge dem „neuen Recht“ (RÜG) unterfallen würden.

Die Kasseler Kommentare betonen, daß Art. 1 RÜG § 259a eine Ausnahmeregelung bildet für Fälle, die durch Art. 2 RÜG nicht abgedeckt sind. Dort heißt es: „Die Versicherten werden unverändert so behandelt, als wären sie ehemalige Übersiedler, die für die Bewertung ihrer Beitragszeiten im Beitrittsgebiet auf die Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben.“

Als wären sie ehemalige Übersiedler! Der herangezogene Vergleich macht deutlich, daß es sich eben *nicht* um ehemalige DDR-Übersiedler handelt.

Auch in der „Übersicht über das Sozialrecht“ sind dazu Ausführungen enthalten, die, wenn auch etwas verschwommen, schildern, wessen Vertrauen durch Art. 1 RÜG § 259a geschützt werden soll. In Ziffer 666 heißt es: „Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vertrauensschutzregelung für Versicherte, die vor Beginn des Einigungsprozesses aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedelt sind und die zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung bereits den rentennahen Geburtsjahrgängen angehört haben.“

Vor Beginn des Einigungsprozesses! Sollen damit etwa Personen definiert werden, die seit Jahren zur Sozialgemeinschaft der alten Bundesrepublik gehören? Personen, die vor dem Fall der Mauer die DDR verlassen haben?

Ziffer 666 gibt nur dann einen Sinn, wenn er die Versicherten der DDR-Sozialversicherung beschreibt, die die durchlässig geworden innerdeutsche Grenze genutzt hatten und in die alten Bundesländer gezogen sind.

### Der Bundestag in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber ist gefordert

Der Bundestag als das gesetzgebende Organ der Bundesrepublik Deutschland hat die Exekutive zu kontrollieren. Insbesondere ist er verpflichtet, darüber zu wachen, daß die von ihm verabschiedeten Gesetze bestimmungsgemäß angewendet werden.

In diesem Sinne haben sich seit Ende der 1990er Jahre eine Vielzahl von ehemaligen DDR-Flüchtlings an den Bundestag gewandt und beanstandet, daß die Rentenversicherer und die Sozialgerichte das RÜG heranziehen, um ihre FRG-gestützten Rentenkonto zu löschen und diese unter Berufung auf das RÜG neu zu bewerten.

Es wird darauf verzichtet, hier den dornreichen Weg zu beschreiben, den die Betroffenen und seit ihrem Gründungsjahr 2008 die „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ zu bewältigen hatten.

Es war ein langer Weg, gepflastert mit Mißverstehen und Ausreden, auch Versprechungen, Beschwichtigungen, Vertröstungen. Seit mehreren Jahren schließlich halten es die zuständigen Abgeordneten des Bundestages für richtig, überhaupt nicht mehr zu reagieren.

Ein eklatantes Beispiel für bewußtes Mißverstehen:

Der „Rentenexperte“ der Unionsfraktion, Peter Weiß, hat seine eigenwillige Lesart des RÜG auf den Punkt gebracht, indem er behauptet, „mit der deutschen Einheit“ seien „alle Bürger der DDR Bundesbürger geworden“, und daher sei es „systematisch richtig, sie alle nach dem RÜG zu behandeln“. Wollte man „von diesem Prinzip abweichen“, entstünde „neuer Streit, und es wäre eine Klageflut zu erwarten“ (Bundestagsdrucksache 17/6390).

Der erste Teil der Behauptung ist schlicht falsch, denn die DDR-Altübersiedler waren bereits Bundesbürger, als die DDR noch existierte.

Der zweite Teil der Behauptung zeugt von einem fahrlässigen Umgang mit einer gesetzlichen Vorschrift. Nach Gutsherrenart wird verfügt, willkürlich die Bestimmung eines Gesetzes zu verfälschen.

Mit dem dritten Teil der Behauptung übersieht Herr Weiß, daß der Typus DDR-Altübersiedler über ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal verfügt, womit sich Vergleiche mit anderen Fallgruppen von vorn herein verbieten. Die „Aussiedler/Spätaussiedler aus Osteuropa“ unterfallen einem klaren eigenständigen Gesetz über die Begrenzung der FRG-Renten (WFG, BGBl. 1 Nr. 48, 1996). Die Versicherten des Beitrittsgebietes unterfallen regulär dem RÜG. Für die Fallgruppe „Versicherte aus der Republik Polen“ gilt ein spezielles Sozialabkommen.

### Der Petitionsausschuß als „Seismograph des Parlamentes“

Der Petitionsausschuß ist quasi das Vorzimmer zum Bundestag. In diesem Sinne ist der Petitionsausschuß, der sich selbst als „Seismograph des Parlamentes“ sieht, der Ansprechpartner, wenn Bürger feststellen, daß ein Gesetz zweckentfremdet wird.

Im Jahre 2006 waren ca. 350 einschlägige Petitionen zu einer sogenannten Mehrfachpetition zusammengefaßt worden. Im Jahre 2012 kam es mit den Stimmen aller im Bundestag vertretenen Fraktionen zu einem einstimmigen Votum, mit dem der Bundesregierung nahegelegt wurde, das Problem im Sinne der Petenten zu lösen.

Das Votum des Petitionsausschusses war gut gemeint und mit einigen durchaus überzeugenden Argumenten versehen. Aber es hatte einen grundsätzlichen Mangel, nämlich den Verzicht auf das ausschlaggebende Argument:

*„Die Einbezugnahme der DDR-Altübersiedler in die Rentenüberleitung ist durch keinen gesetzgeberischen Akt legitimiert“.*

Das Petitionsverfahren war damit ein Verfahren „light“ und angesichts des erkennbaren Willens der Bundesregierung, keine Änderung der Praxis zuzulassen, ein schwerwiegender Fehler. Damit hat der Bundestag die Doktrin der Bundesregierung stillschweigend akzeptiert und seine Kontrollpflicht verletzt.

Der negative Ausgang des Petitionsverfahrens war programmiert. Die Petition

### Zu Nummer 13 (§ 259a)

Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in §§ 256a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherte abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben.

Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung läßt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüberhinaus den großen Vorteil, daß die Versicherungskonten — unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn — endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.

Abb. 5: Aus der Bundesdrucksache 12/4810, S. 24.

wurde 2012 durch das CDU-geführte und 2015 durch das SPD-geführte Sozialministerium abgelehnt.

Die Begründungen waren durchweg sachfremd und aufgrund der amtlichen Dokumente leicht widerlegbar.

Der Wille des 12. Bundestages als für die Wiedervereinigung Deutschlands zuständiger Gesetzgeber blieb konsequent mißachtet.

Die Interessengemeinschaft IEDF akzeptiert die sachfremde und mißbräuchliche Fehlinterpretation des RÜG nicht und verlangt, daß der Bundestag sich erneut dem Thema widmet. Seit ca. einem Jahr liegen dem Petitionsausschuß die Forderung nach einer erneuten Befassung sowie das zugehörige Material vor. Allerdings ist nicht erkennbar, daß der Petitionsausschuß sich zu einer erneuten Befassung entschließt, obwohl er nach seinen eigenen Verfahrensgrundsätzen dazu verpflichtet wäre.

Die IEDF fordert eine saubere Konfliktlösung als rechtsstaatliche Hygienemaßnahme: die Wiederherstellung des verletzten Rechts.

(Dr.-Ing. Jürgen V. Holdfleiß ist Vorsitzender des bundesweit tätigen gemeinnützigen Vereins „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge“ [IEDF].)